

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 345, § 78 a; GG Art. 103

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 210/73

II. Vers.-Urteil des BAG vom 12. November 1975 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 210/73

11 Sa 507/70 Düsseldorf

Verkündet

am 12. November 1975

gez. Schartel,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Zweites Versäumnis -

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

Der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Februar 1974 - 5 AZR 210/73 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger war von 1948 bis 1964 als Wachmann bei den britischen Stationierungsstreitkräften beschäftigt. Im Zusammenhang mit einem in einer Gemeinschaftsunterkunft erlittenen schweren Unfall nimmt er die Beklagte wegen vermeintlicher Fürsorgepflichtverletzung auf Schadenersatz in Anspruch.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der am 24. April 1973 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Der Senat hat die Revision des Klägers durch Versäumnisurteil vom 7. Februar 1974 zurückgewiesen. Der Kläger war in diesem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten. Das Versäumnisurteil wurde dem Kläger am 5. März 1974 zugestellt. Der in der gehörigen Form abgefaßte Einspruch ging am 19. März 1974 - also rechtzeitig - beim Bundesarbeitsgericht ein. Der Einspruch ist damit zulässig (§ 341 ZPO).

In dem auf den 12. November 1975 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung war der Kläger wiederum nicht vertreten, obwohl er rechtzeitig, nämlich am 13. Oktober 1975, zu diesem Termin ordnungsgemäß geladen worden war. Sein Einspruch gegen das Versäumnisurteil war daher nach § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 345 ZPO zu verwerfen.

Der Senat hat geprüft, ob eine Vertagung des Verhandlungstermins geboten war, um dem Kläger ausreichendes rechtliches Gehör zu sichern (Art. 103 Abs. 1 GG). Das war jedoch nicht erforderlich.

Zwar hatte Rechtsanwalt K , der für den Kläger in der Revisionsinstanz seit der Einlegung des Einspruchs gegen das vorbezeichnete Versäumnisurteil tätig war, sein Mandat erst mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1975 niedergelegt und dies dem Kläger auch erst durch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Übersendung einer Abschrift dieses Schriftsatzes mitgeteilt. Der Senat geht weiter davon aus, daß sich der Kläger zur Zeit in einem schlechten Gesundheitszustand befindet. In welchem Sinne er "zur Zeit nicht verhandlungsfähig ist", wie er mit der Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses geltend macht, mag dahingestellt bleiben. Die Beauftragung eines weiteren Rechtsanwalts war aber nach der Überzeugung des Senats durch die jetzige Krankheit des Klägers nicht ausgeschlossen. Das zeigen die persönlich eingereichten Schriftsätze vom 15. Oktober, 7. und 8. November 1975. Der eigentliche Grund, warum der Kläger im Termin vom 12. November 1975 nicht vertreten war, liegt darin, daß er nach der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs aus finanziellen Gründen keinen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten bestellen konnte. Es steht aber fest, daß der Kläger sich auf diese Situation lange genug einstellen konnte; der Senat hat auf den Kläger viel Rücksicht genommen. Dem Kläger wurde das nachgesuchte Armenrecht zuletzt durch Beschluß vom 8. Mai 1974 verweigert. Darauf teilte Rechtsanwalt K - mit Schriftsatz vom 28. Juni 1974 mit, der Kläger müsse nun aus eigenen Mitteln einen Prozeßbevollmächtigten in Kassel beauftragen; er selbst sei nicht in der Lage, für den Kläger in Kassel aufzutreten. Er bitte jedoch, den auf 17. Juli 1974 anberaumten Termin aufzuheben. Der Senat hat dieser Bitte entsprochen; ein neuer Termin wurde erst auf den 12. November 1975 anberaumt. Der Kläger konnte sich daher länger als ein Jahr auf die jetzige Prozeßsituation einstellen.

Eine Verlegung des Termins war auch nicht deshalb geboten, weil möglicherweise noch ein begründeter Antrag auf Bestellung eines Notanwalts (§ 78 a ZPO) unerledigt war. Es bestehen schon Zweifel, ob der Kläger einen solchen Antrag stellen wollte. Sein letztes Verlegungsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

such vom 7. November 1975 läßt nicht zweifelsfrei erkennen, daß er keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden habe und deshalb eine Beordnung eines vom Prozeßgericht ausgewählten Rechtsanwalts wünsche. Wenn man das Schreiben des Klägers vom 7. November 1975 als einen solchen Antrag auffaßt, ist dieser Antrag jedenfalls unbegründet. Die Beauftragung eines Anwalts scheiterte nach den Darlegungen des Klägers bisher nur daran, daß der Kläger den erforderlichen Gebührenvorschuß nicht aufbringen konnte. In einem solchen Fall kommt die Vergünstigung des § 78 a ZPO nach ihrem Sinn und Zweck nicht zum Zug. Auch der Notanwalt kann und wird den Gebührenvorschuß nach § 78 a Abs. 3 ZPO fordern (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 78 a ZPO).

Dem Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils war daher stattzugeben.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Werner Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)